

Bezugs-Preis

In der Hauptredaktion oder den im Stadtgebiet und den Vororten vertriebenen Buchhandlungen abzurichten; vorzüglichlich A. 4.-50,- bei gewöhnlicher täglicher Auflösung im Preis A. 5.-60,- Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich; vorzüglichlich A. 6.- Diese tägliche Ausgabe kostet im Ausland; monatlich A. 7.-00,-

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr. Die Abend-Ausgabe Mittwochabend um 5 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannesstraße 8.

Die Expedition ist Montag bis Samstag geschlossen von 9 bis 12 Uhr. Abends 7 Uhr.

Filialen:

Otto Niemann's Cottum. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,

Kontorhausstr. 14, vorn. und Königsgasse 2.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 552.

Dienstag den 19. November 1895.

89. Jahrgang.

Anzeigen für die am Donnerstag früh erscheinende Nummer können nur noch bis heute Mittag 12 Uhr angenommen werden.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Begegnung von Gleisen für die elektrische Straßenbahn wird in Westausdehnung von der Einheitsstraße bis zum Borsigischen Platz

vom 10. dieses Monats ab auf die Dauer der Arbeiten für allen Fahrverkehr geliefert.

Leipzig, am 18. November 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

IX. 6124. Dr. Georgi. Zahl.

Bekanntmachung.

Die Kirchenvorstandswahl in der Andreaskirche betr.

Nach unserer Bekanntmachung vom 31. October d. J. hat man eine Ergänzungswahl für den Kirchenvorstand der Andreaskirche bestimmt, und zwar werden am 3. 17 der Kirchenwoche und Sonntagsabend die nachstehenden fünf Herren:

Weschenfelderlehrer Freiherrn Adelbert, Kaufmann August Otto Mittel, Sandsteiner Weg Zander, Kleiner Louis Scheide und Sandsteiner Adolf Schmidt aus dem Kirchenvorstande aus. Dieselben sind jedoch sämlich sofort wieder wählbar.

Die Wahl steht 10 Uhr.

Donnerstag, den 21. November d. J.

von Sonnabendabend 10 Uhr an ununterbrochen bis Sonntagabend 5 Uhr

in dem Kirchenvorstandssitzungszimmer im Kirchhaus (Schönbergsallee 100) patente rechts stattfinden.

Die Stimmenzettel, auf denen die Namen von fünf Gemeindemitgliedern auf der Andreaskirche, welche das 30. Geburtstag überwunden haben, mit Angabe des Vornamens, des Namens und Berufs verzeichnet seien müssen, sind perjunktiv abzugeben.

Wahlgerechtigt sind nur diejenigen Gemeindemitglieder, welche auf Grund ihrer rechtzeitig bewilligten mündlichen oder schriftlichen Anmeldung in die Wahlteilte eingetragen worden sind. Belegte für die Bezeichnung zur Eintragung in den Kirchenregister in den gewöhnlichen Expeditionsstunden aus.

Wie durchsichtige Abstimmungsergebnisse bestätigt und dringend, dass ihrem Wohltrage an dem bezeichneten Tage Gebrauch zu machen und dabei nach § 8 der Kirchenvorstandswahlung die Angemessenheit auf "Wählen von gutem Rat, bestmöglichem geistlichen Sinn und höchster Einfach und Erfahrung" zu legen.

Leipzig, den 16. November 1895.

Der Wahlausschuss
für die Kirchenvorstandswahl in der Andreaskirche.

Dr. ph. Schumann, P.

Die städtische Sparkasse

belebt Wertpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 1. Februar 1895.

Die Sparkassen-Deputation.

Bekanntmachung.

Der Senator-Bericht empfiehlt diese von Herrn König. Geheimrat der Stadt hier:

A. 6-	Göthe 1. S. 6. 9. 1. H. Qu.
• 25-	• 2. 2. 1. R. Ur.
• 5-	• 9. 9. 1. S. 6.
• 15-	• 9. 9. 1. H. Qu.
• 15-	• 9. 9. 1. H. Qu.
• 9-	• 9. 9. 1. S. 6.
• 3-	• 9. 9. 1. R. Ur.
• 10-	• 9. 9. 1. S. 6.
• 15-	• 9. 9. 1. S. 6.
• 2-	• 9. 9. 1. S. 6.
• 10-	• 9. 9. 1. S. 6.
• 3-	• 9. 9. 1. H. Qu.
• 10-	• 9. 9. 1. S. 6.
• 5-	• 9. 9. 1. S. 6.
• 30-	• 9. 9. 1. R. Ur.
• 6. I. Rote	• 9. 9. 1. R. Ur.
• 1. Gehens des G. Sch.	• 9. 9. 1. R. Ur.
• 1.-	• 9. 9. 1. R. Ur.
• 1.-	• 9. 9. 1. R. Ur.

Se. A. 164-
norher hiermit dankend quittiert wird.

Leipzig, 18. November 1895.

Der Vorstand des Tamariter-Vereins.

Union Siebert, Schaparek.

Gemeindesteuer-Reform in Sachsen.

Pz. Dass die Einkommensteuer bei ihrer Durchsicht mehr Unrechte als Vorteile leistet, das die Einkommensteuer indessen unter den Arten des Steuererhebung die vollkommenste ist, das ist schon wiederholt von Autoritäten aus dem Gebiete der Steuerpolitik nachgewiesen worden, und Preußen ist ja bekanntlich auch zur Steuerform übergegangen, welche in Sachsen in gegenwärtiger Gestalt bereits seit 1878 die herrschende ist. Dass dieser Steuermodus nicht verbesserungsbefürdigend und verbesserungsfähig sei, das ist die Unrechte, welche mit ihm verbunden sind, sich durch Reformen, wenn auch nicht beseitigen, so doch mindestens löschen, wird Niemand bestreiten wollen. Reuevorschriften, das ein Steuerpolitischer, Fr. J. Neumann, auf Grund wertvollen statistischen Materials, welches er ähnlich erhalten hat, und welches daher auf Anerkennung Anspruch erheben kann, in einem Werk Vorläufige über Gemeindesteuer-Reform in Deutschland, mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse, gemacht, die einer eingehenden Berücksichtigung am maßgebenden Stelle wohl werth wären, da sie das lobenswerte Bestreben haben, die mit der Einkommensteuer ver-

bundenen Ungerechtigkeiten auf das Mindestmaß zurückzuführen*).

Neumann hat die Formen der sächsischen Gemeindesteuer gründlich studirt. „Wie kann ein anderes Land“, sagt er, „sich nicht Sachen nicht nur durch große Freiheit in der Weise communaler Daseinsmittel, sondern auch dadurch aus, das die aus dieser Freiheit hervorgegangenen, thätsächlichen Verhältnisse sehr wenig bekannt geworden sind?“ Fast jede Stadt hat ihre besonderen Abgabeneinrichtungen. Wer hat Niemand sonst deren anderes als etwa die seines Nachbarn?“ Im zweiten Theile seines Werkes hat nun Neumann „Rechtes und Thatländische über die sächsischen Gemeindesteuer“ gesammelt und damit treffliche Unterlagen für Diejenigen geschaffen, welche sich mit einer Gemeindesteuer-Reform beschäftigen wollen. In erster Linie also für sich selbst.

Den Gegner der Einkommensteuer gibt Neumann zu, dass bei Ausdehnung derselbe auf die untersten Clasen, wie in Sachsen, ihre Veranlagung und Erhebung in der That gehe, kaum zu überwältigende Schwierigkeiten bietet, und doch auch, abgesehen hieraus, eine ganz allgemeine, allein in nach dem Einkommen veranlagte Steuer dem, was gerecht und angemessen in diesen Dingen ist, leichtweg entspricht, und es ganz Windes will, ob manche Unterlagen für Diejenigen gefasst, welche sich mit einer Gemeindesteuer-Reform beschäftigen wollen. In erster Linie also für sich selbst.

Den Gegner der Einkommensteuer gibt Neumann zu, dass bei Ausdehnung derselbe auf die untersten Clasen, wie in Sachsen, ihre Veranlagung und Erhebung in der That gehe, kaum zu überwältigende Schwierigkeiten bietet, und doch auch, abgesehen hieraus, eine ganz allgemeine, allein in nach dem Einkommen veranlagte Steuer dem, was gerecht und angemessen in diesen Dingen ist, leichtweg entspricht, und es ganz Windes will, ob manche Unterlagen für Diejenigen gefasst, welche sich mit einer Gemeindesteuer-Reform beschäftigen wollen. In erster Linie also für sich selbst.

Den Gegner der Einkommensteuer gibt Neumann zu, dass bei Ausdehnung derselbe auf die untersten Clasen, wie in Sachsen, ihre Veranlagung und Erhebung in der That gehe, kaum zu überwältigende Schwierigkeiten bietet, und doch auch, abgesehen hieraus, eine ganz allgemeine, allein in nach dem Einkommen veranlagte Steuer dem, was gerecht und angemessen in diesen Dingen ist, leichtweg entspricht, und es ganz Windes will, ob manche Unterlagen für Diejenigen gefasst, welche sich mit einer Gemeindesteuer-Reform beschäftigen wollen. In erster Linie also für sich selbst.

Den Gegner der Einkommensteuer gibt Neumann zu, dass bei Ausdehnung derselbe auf die untersten Clasen, wie in Sachsen, ihre Veranlagung und Erhebung in der That gehe, kaum zu überwältigende Schwierigkeiten bietet, und doch auch, abgesehen hieraus, eine ganz allgemeine, allein in nach dem Einkommen veranlagte Steuer dem, was gerecht und angemessen in diesen Dingen ist, leichtweg entspricht, und es ganz Windes will, ob manche Unterlagen für Diejenigen gefasst, welche sich mit einer Gemeindesteuer-Reform beschäftigen wollen. In erster Linie also für sich selbst.

Die beobachtenden Familienzylinder als solche trifft, was manchen Bedenken unterliegt. Denn ganz abgesehen davon, dass diese Art der Veranlagung schon an sich nicht sehr geeignet sein möchte, den Familienzylinder zu härten, könnte sie auch in bedenklichen Widerstreit zu jener Bestimmung der Gemeindeverordnung-Novelle vom 1. Juni 1891 treten, wonach seitens aller Gemeinden statutarisch bestimmt werden darf, dass von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn, die Eltern und Vormünder und auch mit häuslicher Ausbildung dienen am Mindestjahrzehn behändigt werden darf. In der That liegt solchen Ungerechtigkeiten gegenüber doch die Frage nahe, ob es ganz gerecht, ob es angängig ist, Deutzen als steuerpflichtig zu behandeln, dessen Einkommen nicht seiner, sondern seiner Eltern Disposition unterliegt? Und ob es nicht ein Widerspruch ist, jemand als selbstständig zu behandeln, wo es zu zahlen gilt, dagegen als unzulänglich und unmöglich, wo er empfangen soll.

Abgesehen von diesen Bedenken fragt es sich, ob nicht noch eine weitere Verbesserung der untenen Clasen, wie von der Einkommensteuer geboten ist. Und auch diese Frage möchte zu bejahen sein. Nur war man sie gegenüber selbstverständlich nicht allein das Landes, sondern auch das Reichsteuer nicht so zu lassen, denn Jenes und Dieses haben sich der Natur der Dinge nach zu ergänzen. Was wird erreichen, dass der Verfasser die Steuer auf Lebensmittel, Salz, Brod und Mehl, Fisch und Fleisch, Petroleum, Tabak u. s. w. im Angeh. hat. Nach seiner Berechnung haben die Weibchen und Wohlhabenden etwa 0,6 resp. 1,1 Prozent ihres Einkommens für Brod und Steuer in dieser Höchst zu zahlen, dagegen die Bedürftigsten 4-5 Prozent. Als Pflicht erscheint es deshalb, weil eben die ärmeren Clasen höhere Quoten ihres Einkommens als Steuer für Lebensmittel abzugeben haben, von denselben niedrigere Prezente des Einkommens zu fordern als vom Reich. Denn Niemand wird bestreiten, dass von diesem und jenem den gleichen Prozentsatz von 3 oder 4 Prozent zu nehmen, einen sehr verschiedene Opfer zuwirken heißt, da hiermit dem einen nur Entbehrliches, dem Anderen dringend Notwendiges entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbilligen Eingriff in Weblerwerbene ansehen können, wenn bei der getroffenen Vermittelung zwischen Schul und Opfer dem Reichs z. B. 4 oder 5 Prozent, dem Armen zwei oder drei genommen werden. Darin wird höchstens entbehrliches entzogen werden kann. Und man wird es auch kaum als unbill